

Die Einberufungen.

Einberufung der bei der Musterung „O“ geeignet Befundenen der Geburtsjahrgänge 1892, 1891, 1890, 1884, 1883, 1882, 1881 und 1880, dann 1871, 1870, 1869, 1868, 1867 und 1866.

Wie vom Ministerium für Landesverteidigung mitgeteilt wird, wird in den nächsten Tagen eine Rundmachung verlautbart werden, mit welcher die bei den Musterungen zum Dienst mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen.

1. der Geburtsjahrgänge 1871, 1870, 1869, 1868, 1867 und 1866

für 2. Oktober 1916,

2. der Geburtsjahrgänge 1892, 1891, 1890, 1884, 1883, 1882, 1881 und 1880

für 10. Oktober 1916

zur Einrückung einberufen und angewiesen werden, sich an den genannten Tagen bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatt bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden.

Die Einrückung hat an den erwähnten Tagen im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags zu erfolgen, etwaige kleine Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet sind. Die sonstigen Bestimmungen für die Einrückung werden aus der Einberufungsrundmachung zu entnehmen sein, und sei aus derselben, welche im übrigen sich mit den letztverlautbarten solchen Rundmachungen deckt, nur noch hervorgehoben, daß auch die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Affinierten der obgenannten Geburtsjahrgänge ebenfalls, je nachdem, ob sie in den unter 1. oder 2. bezeichneten Jahren geboren sind, am 2., beziehungsweise am 10. Oktober 1916 einzurücken haben.

Daß die Geburtsjahrgänge 1866 bis einschließlich 1871 schon jetzt einberufen werden, hat seinen Grund darin, daß die Militärverwaltung auch diesmal diese Landsturmpflichtigen bis auf weiteres lediglich im Hinterland und in den Etappenräumen zu verwenden beabsichtigt. Hierzu ist es wieder erforderlich, die noch im Hinterland und in den Etappenräumen befindlichen jüngeren frontdiensttauglichen Elemente behufs Verwendung in der Front eben durch

die Angehörigen der in Rede stehenden ältesten Jahrgänge abzulösen.